

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung  
zur **Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes**

Bewilligungsbewerber/in	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Heimatort / Heimatland:	Beruf:
Wohnadresse:	PLZ / Ort:
E-Mail:	Mobilnummer:

Gewünschter Zeitpunkt des Bewilligungsantrittes:
--

Gastwirtschaftsbetrieb	
Name des Betriebes:	
Art des Betriebes (Restaurant, Bar, Club, Vereinslokal etc.):	
Adresse:	PLZ / Ort:
Anzahl Gasträume (inkl. Terrasse, Gartenwirtschaft, Bar, Saal etc.):	
Bezeichnung der Gasträume (Restaurant, Terrasse, Gartenwirtschaft etc.):	
Total der Sitzplätze:	Anzahl eigener Parkplätze:

Name des Hauseigentümers:
Adresse des Hauseigentümers:

**Umsatz an gebrannten Wassern**

Aufgrund der bisherigen Umsatzzahlen, bzw. bei neuen Betrieben einer Schätzung, wird mit folgendem jährlichen Umsatz an gebrannten Wassern, einschliesslich Liköre und Likörweine, gerechnet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Es werden **keine** gebrannten Wasser (einschliesslich Liköre und Likörweine) verkauft.
- bis CHF 5'000.–
- zwischen CHF 5'001.– und CHF 10'000.–
- zwischen CHF 10'001.– und CHF 20'000.–
- zwischen CHF 20'001.– und CHF 30'000.–
- zwischen CHF 30'001.– und CHF 50'000.–
- zwischen CHF 50'001.– und CHF 70'000.–
- zwischen CHF 70'001.– und CHF 100'000.–
- über CHF 100'000.–

## Hinweis

Wer Handel mit gebrannten Wassern betreibt, muss gemäss Art. 42a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

## Rauchverbot in Gastwirtschaftsbetrieben

Gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen sowie der Gesundheitsverordnung ist seit dem 1. Mai 2010 das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Im Kanton Schwyz haben Restaurationsbetriebe die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Ebenso können Betriebe unter 80 m<sup>2</sup> Gesamtfläche als Raucherlokale geführt werden.

Wir bitten Sie um Mitteilung, wie Sie den Betrieb in Zukunft führen möchten:

- Der gesamte Betrieb ist rauchfrei und ich werde dies beibehalten.
- Das Lokal war bisher rauchfrei. Ich beabsichtige, den Betrieb künftig als Raucherlokal zu betreiben, das entsprechende Gesuch liegt bei.
- Der Betrieb wurde bisher als Raucherlokal betrieben. Ich werde dies beibehalten, das entsprechende Gesuch liegt bei.
- Der Betrieb verfügt über ein bewilligtes Fumoir.

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bestätigt, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Der (die) Hauseigentümer(in) und der (die) bisherige Bewilligungsinhaber(in) bestätigen, dass auf den Zeitpunkt des gewünschten Bewilligungsantrittes hin das Miet-, bzw. Pachtverhältnis des Vorgängers aufgehoben ist und auf die bestehende Gastwirtschaftsbewilligung verzichtet wird.

Ort / Datum

Unterschrift Hauseigentümer/in

Ort / Datum

Unterschrift bisherige/r Bewilligungsinhaber/in

## Dem Gesuch sind beizulegen:

- Strafregisterauszug (aktuell, nicht älter als 3 Monate)
- Betreibungsregisterauszug (aktuell, nicht älter als 3 Monate)
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Arzzeugnis (Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind)
- Lebenslauf
- Mietvertrag Gastwirtschaftslokal

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und versehen mit allen Unterschriften und den erforderlichen Beilagen **spätestens 1 Monat** vor der geplanten Betriebseröffnung einzureichen.